

Basiswissen von Alpmann Schmidt – der Einstieg i das Rechtsgebiet leicht und verständlich

Sachenrecht

5. Auflage 2018

Das **Basiswissen Sachenrecht** dient als Einstieg in das Rechtsgebiet und ist für alle geschrieben, die sich das erste Mal mit dem Sachenrecht beschäftigen. Das Skript setzt keine Vorkenntnisse in diesem Rechtsgebiet voraus und behandelt alle Fragen des Mobiliarsachenrechts und des allgemeinen Sachenrechts, die für die ersten Klausuren aus diesem Rechtsgebiet von Bedeutung sind.

Inhalt:

- Überblick
- Grundbegriffe
- Grundprinzipien
- Bewegliche Sachen
- Eigentumserwerb vom Berechtigten
- Erwerb vom Nichtberechtigten
- Gesetzlicher Eigentumserwerb
- Bewegliche Sachen als Sicherungsmittel
- Allgemeine sachenrechtliche Vorschriften
- Besitz
- Herausgabeanspruch, § 985
- Eigentümer-Besitzer-Verhältnis
- Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch, § 1004



В

2018

Basiswissen Sachenrecht

Veltmann

Basiswissen

Sachenrecht

Allgemeine Lehren/Bewegliche Sachen

5. Auflage 2018



Schmidt

Alpmann Schmidt



Jura Verstehen von Anfang an



BCB AT





B-Basiswissen

Das abstrakte Wissen für die Semesterabschlussklausuren – mit zahlreichen Beispielen, Übersichten & Aufbauschemata

Preis: 9,80 €

F-Fälle

Die wichtigsten Fälle zur Vorbereitung auf die Semesterabschlussklausuren – zum Selberlösen & Lernen, mit Hinweisen zur Klausurtechnik und -taktik

Preis: 9,80 €

A-Aufbauschemata

Die Aufbau- und Prüfungsschemata zu allen relevanten Rechtsnormen des Rechtsgebiets – mit zahlreichen Querverweisen & Problemhinweisen

Preis: 16,90 €

D-Definitionen

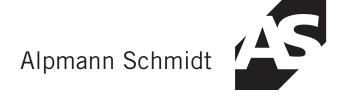
Die Definitionen aller relevanten Rechtsbegriffe & Tatbestandsmerkmale aus einem Rechtsgebiet als praktische Hilfe zum Lernen & Nachschlagen

Preis: 10,90 €



Mündliche Kurse – auch in Ihrer Nähe!





Weitere Informationen unter goo.gl/bvy3Kf

Basiswissen Sachenrecht

2018

Dr. Till Veltmann Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Veltmann, Till

Basiswissen Sachenrecht

5. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-561-9

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

ÜI	oerbli	ck	1
l.	Grund	dbegriffe	1
	1. Sa	che	2
	2. Eig	entum	2
		sitz	
		sitzrecht	
II.		dprinzipien	
		ennungsprinzip	
		straktionsprinzip	
		solutheit	
		merus clausus und Typenzwang	
		blizitätsprinzip (Offenkundigkeitsprinzip)	
	6. Be	stimmtheitsgrundsatz (Spezialitätsgrundsatz)	6
1.	Teil:	Bewegliche Sachen	7
1.	Abscl	nnitt: Eigentumserwerb vom Berechtigten	7
	A. Üb	ereignung nach § 929 S. 1	
	l.	Einigung	
	II.	Übergabe	
		1. Besitzerwerb auf Erwerberseite	
		2. Vollständiger Besitzverlust auf Veräußererseite	12
		3. Veranlassung oder Duldung durch den	
		Veräußerer zum Zwecke der Eigentums-	
		übertragung	13
		4. Sonderproblem: Einschaltung von Stellvertretern bei der Übergabe	12
	Ш	Berechtigung	
_			14
	Cneci	k: Übereignung einer beweglichen Sache	17
	5 O	gemäß § 929 S. 1	
		ergabesurrogate	
	l. II.	3 / 2 / 3 / 2 (2 / 1 / 2 / 2 / 2 / 2 / 2 / 2 / 2 / 2 /	
		§ 930 (Veräußerer bleibt im Besitz der Sache) § 931 (Dritter ist im Besitz der Sache)	
			20
	Checi	k: Übereignung bei Vereinbarung eines	22
		Übergabesurrogates	
2.		nnitt: Erwerb vom Nichtberechtigten	
		rksamwerden der Verfügung, § 185 Abs. 2	
		tgläubiger Erwerb	
	l.	Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts	25
	II.	Legitimation des Veräußerers durch den	26
		Rechtsschein des Besitzes	
		1. § 932 Abs. 1 S. 1	
		2. § 932 ADS. 1 S. 2	2/ 28

4. § 934	28
a) Veräußerer ist mittelbarer Besitzer	28
b) Veräußerer ist nicht mittelbarer Besitzer	28
c) Problemfälle	
III. Gutgläubigkeit des Erwerbers bzgl. des Eigentun	ns
des Veräußerers	
 Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis 	
2. Zeitpunkt der Gutgläubigkeit	
 Bösgläubigkeit bei Kenntnis der Anfechtbarke 	
4. Guter Glaube an Verfügungsmacht	
5. Zurechnung der Bösgläubigkeit	32
IV. Kein Abhandenkommen der Sache beim	
Berechtigten, § 935	
1. Entzug oder willentliche Übertragung?	
2. Besonderheiten beim Erbfall	34
3. Unbeachtlichkeit des Abhandenkommens,	
§ 935 Abs. 2	36
V. Sonderproblem: Rückerwerb durch den	26
Nichtberechtigten	
C. Gutgläubiger lastenfreier Erwerb, § 936	
D. Erwerb bei Beschränkungen der Verfügungsmacht	
■ Check: Der Erwerb vom Nichtberechtigten	41
2. Alicaberisti, Canadali alicar Emercula con al Emercula	
3. Abschnitt: Gesetzlicher Erwerb und Erwerb	
kraft Hoheitsakt	42
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951	42
kraft Hoheitsakt	42 42
kraft Hoheitsakt	42 42 43
kraft Hoheitsakt	42 42 43
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42 42 43 43
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951	42 42 43 43
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42 43 43 44
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42 43 43 44
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42 43 43 44 44
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951	42 43 44 44 44 45
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951	42 43 44 44 45 45
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42 43 44 44 45 45 46
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42 43 44 44 45 45 46 46
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42 43 44 44 45 45 46 46
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42 43 44 44 45 45 46 46
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42 43 44 44 45 45 46 46 48
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42 43 44 44 45 46 46 48 48
kraft Hoheitsakt A. Aus mehreren Sachen wird eine einheitliche Sache, §§ 946–951 I. Grundstücksverbindung gemäß § 946	42434444454648484849

		l.	Ersitzung gemäß §§ 937 ff	50
		II.	Aneignung gemäß §§ 958 ff	50
			Fund gemäß §§ 965 ff	
		_	entumserwerb kraft Hoheitsakts	
	Ch	iecl	k: Gesetzlicher Erwerb des Eigentums	53
4.	Αb	scl	nnitt: Bewegliche Sachen als Sicherungsmittel	54
	A.	Sic	herungsübereignung	54
		l.	Übereignung nach §§ 929 S. 1, 930	55
			1. Einigung	
			a) Bestimmtheit	
			b) Sittenwidrigkeit	
			2. Besitzmittlungsverhältnis	
		п	3. Berechtigung des SicherungsgebersSicherungsvertrag	
_	CI-	II.	-	
			k: Sicherungsübereignung	
	В.		wartschaftsrecht und Eigentumsvorbehalt	
		I. II.	Entstehen des AnwartschaftsrechtsÜbertragung des Anwartschaftsrechts	
		•••	Erlöschen des Anwartschaftsrechts	
			Schutz des Anwartschaftsrechts	
			Schutz vor Zwischenverfügungen	
			des Eigentümers	64
			2. Schutz bei Wegnahme der Sache	66
			3. Schutz bei Beschädigung der Sache	
	Ch	ecl	k: Eigentumsvorbehalt und Anwartschaftsrecht	67
		V.	Besondere Arten des Eigentumsvorbehalts	
			1. Erweiterter Eigentumsvorbehalt	
			2. Nachträglicher Eigentumsvorbehalt	
			3. Verlängerter Eigentumsvorbehalt	
			a) Verarbeitungsklauselb) Vorausabtretungsklausel	
_	C la	امما	k: Verlängerter Eigentumsvorbehalt	
	C.	l.	andrecht Vertragliches Pfandrecht, §§ 1204 ff	
		1.	1. Entstehen des Pfandrechts, §§ 1204-11	
			a) Einigung	
			b) Übergabe oder Übergabesurrogate	
			c) Bestehen der zu sichernden Forderung	
			d) Berechtigung	
			2. Übertragung des Pfandrechts	75
			a) Abtretung der gesicherten Forderung	76
			b) Gesetzlicher Übergang der gesicherten	
			Forderung	76

		3. Verwertung des Pfandes	77
		4. Erlöschen des Pfandrechts	78
	II.	Gesetzliches Pfandrecht	78
	Che	ck: Pfandrecht	81
2.	Teil:	Allgemeine Vorschriften	82
1.	Abso	:hnitt: Besitz	82
	A. B	esitzerwerb	82
	I.	Unmittelbarer Besitz	82
		1. Erwerb der tatsächlichen Sachherrschaft,	
		§ 854 Abs. 1	82
		a) Räumliche Beziehung des Erwerbers	
		zur Sache	83
		b) Gewisse Dauerhaftigkeit der räumlichen	
		Beziehung	
		c) Besitzwille	
		 Besitzerwerb durch Besitzdiener, § 855 Abs. 1 Erwerb des unmittelbaren Besitzes durch 	84
		rechtsgeschäftliche Einigung, § 854 Abs. 2	0.5
	II.		
	".	Unmittelbarer Besitz des Besitzmittlers	
		2. Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868	
		Herausgabeanspruch gegen den Besitzmittler	
		4. Erkennbarer Fremdbesitzerwille des Besitzmittlers	
	Ш	. Erbenbesitz, § 857	
	B. B	esitzschutz	87
	I.	Selbsthilferechte des Besitzers, § 859 Abs. 1-4	
		1. Besitzwehr, § 859 Abs. 1	87
		a) Drohende Besitzentziehung oder drohende/	
		andauernde Besitzstörung durch verbotene	
		Eigenmacht	
		b) Abwehrbefugnis	88
		c) Abwehrgegner: Fehlerhafter Besitzer,	
		§ 858 Abs. 2	
		d) Zulässiges Gewaltmittel	
	II.	2. Besitzkehr, § 859 Abs. 2 und Abs. 3 Ansprüche des Besitzers	
_			
		ck: Besitz	
2.		:hnitt: Eigentumsherausgabeanspruch, § 985	
		nspruchsteller ist Eigentümer einer Sache	
		nspruchsgegner ist Besitzer	
	_	esitzer hat kein Recht zum Besitz, § 986	
	I.	Eigenes Besitzrecht, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	
		1 Dinaliches Recht zum Besitz	95

			2. Schuldrechtliches (obligatorisches) Recht	
			zum Besitz	
		II.	Abgeleitetes Besitzrecht, § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 2	97
	Cł	iecl	k: Herausgabe gemäß § 985	99
3.	ΑĿ	sch	hnitt: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV),	
			§§ 987 ff	100
	A.	Üb	erblick	100
		I.	Die Haftung des Nichtbesitzers	100
		II.	Die Haftung des rechtmäßigen Besitzers	100
		III.	Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers aus EBV	101
	В.	Die	e Haftung des unrechtmäßigen Besitzers	102
		l.	Schadensersatzanspruch gegen den	
			bösgläubigen Besitzer, §§ 989, 990 Abs. 1	102
			1. Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt	
			der Tatbestandsverwirklichung	
			2. Bösgläubigkeit des Besitzers	103
			3. Verschlechterung, Untergang oder	104
			Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache4. Verschulden	
			5. Rechtsfolge: Schadensersatz	
			6. Konkurrenzen	
	CŁ	مودا	k: Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers (Teil 1)	
	Ci	II.	Nutzungsersatzanspruch gegen den bösgläubigen	100
		11.	Besitzer, §§ 987, 990 Abs. 1	100
			1. Nutzungen	
			Nutzungsherausgabe oder Wertersatz	
			3. Einschränkung gemäß § 991 Abs. 1 im	
			Drei-Personen-Verhältnis	110
			4. Konkurrenzen	111
	C.	Die	e Haftung des verklagten Besitzers	112
	D.	Die	e Haftung des deliktischen Besitzers, § 992	
		I.	Voraussetzungen	
			Besitzverschaffung durch Straftat	114
			2. Besitzverschaffung durch schuldhaft verbotene	
			Eigenmacht	
	_		Rechtsfolgen	
	Ŀ.		e Haftung des redlichen Besitzers	
		I. II.	Gutgläubiger EigenbesitzerGutgläubiger Fremdbesitzer	
		11.	Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im	110
			Drei-Personen-Verhältnis, § 991 Abs. 2	116
			Haftung des gutgläubigen Fremdbesitzers im	1 10
			7wei-Personen-Verhältnis	117

	III.	Nutzungsersatzanspruch gegen den gutgläubigen	
		unentgeltlichen Besitzer, § 988	
		1. Unentgeltlichkeit des Besitzerwerbs	
		2. Rechtsgrundlos = unentgeltlich?	
		Herausgabe von Übermaßfrüchten, § 993 Abs. 1	
	Chec	k: Die Haftung des unrechtmäßigen Besitzers (Teil 2)	121
	F. Di	e Gegenrechte des unrechtmäßigen Besitzers,	
	§§	994 ff	122
	l.	Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz	
		notwendiger Verwendungen, § 994 Abs. 1	122
		1. Verwendung	122
		2. Notwendigkeit	123
	II.	Anspruch des redlichen Besitzers auf Ersatz	
		nützlicher Verwendungen, § 996	124
	III.	Verwendungsersatzanspruch des bösgläubigen	
		oder verklagten Besitzers, § 994 Abs. 2	125
		Wegnahmerecht des Besitzers, § 997	126
	V.	Sonderproblem: Konkurrenz der §§ 994 ff.	
		zu §§ 951, 812	126
	Chec	k: Verwendungsersatzansprüche des	
		unrechtmäßigen Besitzers	128
4.	Absc	hnitt: Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch,	
		§ 1004	
	A. An	spruchsteller = Eigentümer	129
		gentumsbeeinträchtigung	
	l.	Entziehung der Sache	
	II.	Beschädigung der Sache	
		Unbefugte Nutzung der Sache	
		Besondere Störungen bei Grundstücken	
	V.	Keine Störung bei ideellen Einwirkungen	131
	VI.	Keine Störung bei negativen Einwirkungen	131
	C. Ke	ine Duldungspflicht	132
	D. An	spruchsgegner = Störer	132
	l.	Handlungsstörer	
	II.	Zustandsstörer	133
	II.	Zustandsstörer	
	II.	1. Natürliche Immissionen	133
			133 134
		Natürliche Immissionen Technisches Versagen	133 134 135
	E. Re	Natürliche Immissionen Z. Technisches Versagen chtsfolge: Beseitigung oder Unterlassung	133 134 135 135
	E. Re I.	Natürliche Immissionen Technisches Versagen chtsfolge: Beseitigung oder Unterlassung Beseitigung, § 1004 Abs. 1 S. 1	133 134 135 135

Überblick

Mit diesem Skript geben wir Ihnen einen Überblick über die Regelungen des Mobiliarsachenrechts und der für alle Sachen geltenden Regeln und statten Sie mit dem "Rüstzeug" für Ihre Sachenrechtsklausuren aus.

Das Sachenrecht ist in den §§ 854–1296 geregelt. Nur Regelungen zu der Frage, was eine "Sache" i.S.d. BGB ist, finden sich im Allgemeinen Teil (§§ 90–100), weil dieser Begriff für alle Rechtsgebiete des BGB gleichermaßen gilt.

Das Sachenrecht lässt sich in drei Themenbereiche einteilen:

- Das Recht der beweglichen Sachen,
- das Grundstücksrecht sowie
- **allgemeine Vorschriften**, die sowohl für bewegliche Sachen als auch Grundstücke gelten.

Beispiel: Eine **bewegliche Sache** wird gemäß § 929 S. 1 durch Einigung und Übergabe übereignet, eine unbewegliche Sache, also ein **Grundstück**, wird gemäß §§ 925, 873 durch eine Auflassung und die Eintragung ins Grundbuch übereignet. Der Herausgabeanspruch des Eigentümers gegenüber dem unrechtmäßigen Besitzer aus § 985 gilt **sowohl für bewegliche Sachen als auch für Grundstücke**.

Wir behandeln in diesem Skript das Recht der beweglichen Sachen (1. Teil) und dann die allgemeinen Vorschriften (2. Teil).

Für das Verständnis des Sachenrechts sind einige Grundbegriffe und Grundprinzipien wichtig, die wir "vor die Klammer" ziehen wollen:

I. Grundbegriffe

Die für das Sachenrecht prägenden Grundbegriffe lassen sich am besten an der in Klausuren wohl am häufigsten zu prüfenden Anspruchsgrundlage, § 985, erklären: Nach § 985 kann der Eigentümer von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen. Zu beachten ist aber auch § 986: Danach kann der Besitzer die Herausgabe verweigern, wenn er ein Recht zum Besitz hat.

Zunächst werden hier nur Grundzüge dargestellt. Details zu den einzelnen Begriffen und dem Anspruch aus § 985 folgen später!

Herausgabeanspruch aus § 985:

- 1. Anspruchsteller = **Eigentümer**
- 2. Anspruchsgegner
 - = Besitzer
- 3. Besitzer hat **kein Recht zum Besitz**, § 986



1. Sache

Was eine Sache ist, ist in § 90 legaldefiniert, nämlich ein **körperlicher Gegenstand**. Damit man von einem körperlichen Gegenstand sprechen kann, sind zwei Voraussetzungen erforderlich: Der Gegenstand muss **sinnlich wahrnehmbar** und **räumlich begrenzt** sein.

Sache = körperlicher Gegenstand **Beispiele:** Forderungen sind keine Sachen, da man sie nicht wahrnehmen kann. Strom und fließendes Wasser kann man zwar wahrnehmen, es fehlt aber an einer räumlichen Begrenzung.

Tiere: § 90 a

Auch **Tiere** sind keine Sachen, die für Sachen geltenden Vorschriften werden auf sie jedoch entsprechend angewandt, **§ 90 a**.

Sache kann sowohl ein **Grundstück** (man spricht dann auch von einer **unbeweglichen Sache** oder **Immobilie**) als auch eine **bewegliche Sache** sein.

ļ

Zu einem Grundstück gehören gemäß §§ 93–95 z.B. auch **Gebäude**. Will man also ein Gebäude übereignen, muss man "nur" das Eigentum an dem Grundstück übertragen – das Gebäude gehört untrennbar dazu.

2. Eigentum

Eigentum: **Rechtliche** Beziehung zwischen Person und Sache

Das Eigentum ist das umfassendste dingliche Recht. Der Eigentümer ist nach § 903 befugt, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen. Das Privateigentum ist als Institut verfassungsrechtlich durch Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet. Alle anderen dinglichen Rechte sind nur einzelne "Tortenstücke", die aus dem "Kuchen" des Eigentums herausgeschnitten worden sind. Sie werden deshalb auch als beschränkt dingliche Rechte bezeichnet.

Beispiel: Der Eigentümer darf seine Sache grundsätzlich selbst nutzen. Will er das Nutzungsrecht vom Eigentum abspalten und einem Dritten einräumen, kann er diesem ein Nießbrauchsrecht gewähren. Natürlich kann er das Nutzungsrecht dinglich auch behalten und dem anderen nur ein schuldrechtliches Nutzungsrecht einräumen, z.B. durch Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrags.

3. Besitz

Besitz: **Tatsächliche** Beziehung zwischen Person und Sache

Während das Eigentum eine rechtliche Beziehung zwischen einer Person und einer Sache beschreibt, bedeutet Besitz eine **tatsächliche Beziehung zwischen einer Person und einer Sache**. Besitzer ist, wer nach der Verkehrsanschauung die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt oder für sich ausüben lässt. Besondere Bedeu-

Vor Prüfung eines gutgläubigen Erwerbs an § 185 Abs. 2 denken!

2. Abschnitt: Erwerb vom Nichtberechtigten

Verfügt ein Nichtberechtigter über eine Sache, besteht für den Erwerber trotzdem die Möglichkeit eines Eigentumserwerbs. Allerdings wird in Klausuren oft etwas Vorschnell an einen gutgläubigen Erwerb gedacht: Nach § 185 Abs. 2 kann die Verfügung nachträglich wirksam werden, sodass es auf die Voraussetzungen eines Gutglaubenserwerbs nicht ankommt.

A. Wirksamwerden der Verfügung, § 185 Abs. 2

I. § 185 Abs. 2 regelt **drei Fälle** des nachträglichen Wirksamwerdens der Verfügung eines Nichtberechtigten:

Genehmigung durch Berechtigten ■ Nach der ersten – und wichtigsten – Variante wird eine Verfügung wirksam, wenn der Berechtigte sie **genehmigt**,

Erwerb der Sache durch Nichtberechtigten nach der zweiten Variante wird eine Verfügung wirksam, wenn der Nichtberechtigte den Gegenstand erwirbt und

Berechtigter wird Erbe des Nichtberechtigten

nach der dritten Variante wird die Verfügung wirksam, wenn der Nichtberechtigte von dem Berechtigten beerbt wird.

Die Formulierung der 3. Variante kann leicht missverstanden werden: Sie meint den Fall, dass der Nichtberechtigte (der über eine Sache verfügt hat) stirbt und der Berechtigte sein Erbe wird. Der umgekehrte Fall (der Berechtigte stirbt und Erbe wird der Nichtberechtigte) fällt bereits unter § 185 Abs. 2 Alt. 2, da der Nichtberechtigte in diesem Moment Eigentümer gemäß § 1922 wird.

Rückwirkung nur der Genehmigung **II.** Bei einer Genehmigung nach § 185 Abs. 2 Alt. 1 tritt ein Wirksamwerden ex-tunc, also mit Rückwirkung ein (§ 184 Abs. 1). Den beiden anderen Varianten ist gemeinsam, dass die Verfügung erst ex-nunc, also nicht rückwirkend wirksam wird. Anders als im Fall des § 185 Abs. 1 bleibt der Verfügende aber in allen Fällen "Nichtberechtigter" i.S.d. § 816 Abs. 1.

B. Gutgläubiger Erwerb

Konflikt zwischen Schutz des Eigentums und Schutz des Rechtsverkehrs Der Erwerber kann meist nicht prüfen, ob der Veräußerer zur Eigentumsübertragung berechtigt ist. Veräußert ein Nichtberechtigter eine Sache, kommt es zu einer Interessenkollision:

- Der Erwerber der meist eine Gegenleistung an den Veräußerer erbringen wird möchte Eigentum erwerben (Erwerbsinteresse).
- Der wahre Eigentümer möchte jedoch sein Eigentum an der Sache nicht verlieren (Beharrungsinteresse).

Der Gesetzgeber muss diesen Konflikt zwischen dem Schutz des Rechtsverkehrs einerseits und den Individualinteressen des Eigentümers andererseits lösen

Nach den §§ 932 ff. überwiegt das Erwerbsinteresse des Dritten in der Regel, wenn der Eigentümer die Sache selbst aus der Hand gegeben hat. Der Eigentümer ist nicht schutzwürdig, wenn er den unmittelbaren Besitz auf einen Dritten übertragen hat, der somit den Eindruck erwecken kann, selbst Eigentümer zu sein. Ein gutgläubiger Dritter soll sich in diesem Fall darauf verlassen können, dass der Besitzer auch Eigentümer ist.

Schutz des Rechtsverkehrs bei freiwilliger Weggabe der Sache

Anders verhält es sich hingegen, wenn dem Eigentümer insoweit kein "Vorwurf" zu machen ist, er den Rechtsschein des Besitzes bei dem Dritten selbst nicht veranlasst hat. Deshalb überwiegt in Fällen, in denen der Eigentümer den Besitz nicht willentlich aufgegeben hat, sein Beharrungsinteresse (§ 935).

Kein Gutglaubenserwerb bei unfreiwilligem Verlust der Sache, § 935

Das mangelnde Eigentum des Veräußerers kann nach den §§ 932 ff. daher unter folgenden Voraussetzungen überwunden werden:

Aufbauschema: Gutgläubiger Erwerb gemäß §§ 932 ff.

- I. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts
- II. Legitimation des Veräußerers durch den Rechtsschein des Besitzes
- III. Gutgläubigkeit des Erwerbers bzgl. des Eigentums des Veräußerers
- IV. Kein Abhandenkommen der Sache beim Berechtigten, § 935

I. Rechtsgeschäft im Sinne eines Verkehrsgeschäfts

1. Zweck der Gutglaubensvorschriften ist der Schutz des Rechtsverkehrs. Daher kommt ein Gutglaubenserwerb grundsätzlich nur bei einem **rechtsgeschäftlichen** und nicht bei einem gesetzlichen Erwerb in Betracht.

Beispiel: Neffe N beerbt seinen Onkel O, in dessen Garage unter anderem ein wunderschöner Oldtimer stand. Kurze Zeit später meldet sich der Eigentümer E des Oldtimers bei N und verlangt ihn heraus. N ist nach § 1922 nicht Eigentümer des Oldtimers geworden, da der Oldtimer nicht im Eigentum des Erblassers stand. Auch kommt ein gutgläubiger Erwerb des N nicht in Betracht: N bedarf keines Vertrauensschutzes; die §§ 932 ff. sind nur auf rechtgeschäftliche Erwerbstatbestände anwendbar. E kann den Oldtimer nach § 985 herausverlangen.

Das Merkmal "Rechtsgeschäft" hat eigentlich keine eigenständige Bedeutung: Im Falle eines gesetzlichen Erwerbs fehlt es schon an einer Ei-

nigung i.S.d. § 929, sodass die §§ 932 ff. nicht eingreifen können (vgl. den Wortlaut von § 932 Abs. 1 S. 1: "Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung …"). Trotzdem sollte man sich einprägen, dass ein gutgläubiger Erwerb nur rechtsgeschäftlich möglich ist.

Kein § 932 bei vorweggenommener Erbfolge und wirtschaftlicher Identität

- **2.** Weiter muss es sich bei dem Rechtsgeschäft um ein **Verkehrsgeschäft** handeln. Ein Verkehrsgeschäft liegt **nicht** vor bei
- Rechtsgeschäften, die eine Vorwegnahme der Erbfolge darstellen;
- (wirtschaftlicher) Personenidentität auf Veräußerer- und Erwerberseite.

Beispiel: Die A-GmbH hat Maschinen unter Eigentumsvorbehalt erworben. Der Geschäftsführer V veräußert diese dem alleinigen Gesellschafter der GmbH, dem A. Mangels eines Verkehrsgeschäfts hat A nicht gutgläubig Eigentum an den Maschinen erworben, selbst wenn die Voraussetzungen des § 932 im Übrigen vorliegen sollten.

II. Legitimation des Veräußerers durch den Rechtsschein des Besitzes

Veräußerer muss seine "Besitzverschaffungsmacht" dokumentieren Der Veräußerer muss sich gegenüber dem Erwerber als Eigentümer "ausweisen". Es reicht nicht aus, dass er einfach nur behauptet, Eigentümer zu sein. Das Eigentum an beweglichen Sachen wird aber nicht durch ein Register oder durch besondere Urkunden dokumentiert. Die Legitimation des Veräußerers ergibt sich nach der Konzeption der §§ 932 ff. grundsätzlich aus dem **Besitz einer Sache**. Damit ist nicht gemeint, dass der Veräußerer selbst im Besitz der Sache sein muss, sondern dass er in der Lage ist, dem Erwerber den Besitz zu verschaffen (sog. **Besitzverschaffungsmacht**).

Welche "Besitzlage" für einen gutgläubigen Erwerb erforderlich ist, hängt von der Art des Übereignungstatbestandes ab:

Gutgläubiger Erwerb				
Übereignungstatbestand	Erwerb vom Berechtigten	Erwerb vom Nichtberechtigten		
Übergabe	§ 929 S. 1	§ 932 Abs. 1 S. 1		
Übereignung kurzer Hand	§ 929 S. 2	§ 932 Abs. 1 S. 2		
Besitzkonstitut	§ 930	§ 933		
Abtretung Herausgabeanspruch	§ 931	§ 934		

1, § 932 Abs. 1 S. 1

- a) Bei einer Übereignung durch Übergabe nach § 929 S. 1 richtet sich der gutgläubige Erwerb nach § 932 Abs. 1 S. 1: Ein besonderer Rechtsscheinstatbestand ist nicht erforderlich. Vielmehr genügt allein die Gutgläubigkeit des Erwerbers. Eine Übergabe i.S.d. § 929 S. 1 setzt ohnehin voraus, dass der Erwerber auf Veranlassung des Veräußerers den Besitz erhält, sodass der Veräußerer seine "Besitzverschaffungsmacht" ausreichend dokumentiert. Dies gilt für alle Übergabekonstellationen im Rahmen des § 929 S. 1: Also auch bei Einschaltung eines Besitzdieners, Besitzmittlers oder einer Geheißperson.
- **b)** Fraglich ist allerdings, ob ein gutgläubiger Erwerb auch bei einer sog. **Scheingeheißperson** möglich ist.

Beispiel: E stellt Hemden her. Er bittet N, für ihn Hemden zu veräußern. N verkauft in eigenem Namen einen größeren Posten Hemden an K. K holt die Hemden bei E ab. Dabei geht E davon aus, dass N die Hemden wie vereinbart im Namen des E verkauft hat. K zahlt den Kaufpreis an N. Ist K Eigentümer der Hemden geworden?

Die Einigung zwischen N und K über den Eigentumswechsel ist in dem berühmt gewordenen "Hemdenlieferungsfall" bereits anlässlich des Abschlusses des Kaufvertrags zustande gekommen. Die Hemden müssten K von N übergeben worden sein. K hat den unmittelbaren Besitz erlangt und N hat keinen Besitz an den Hemden. Fraglich ist aber, ob K den Besitz auf Veranlassung des Veräußerers N erlangt hat. Nach seiner eigenen Vorstellung hat E dem K nicht auf Geheiß des N den Besitz übertragen. E wollte mit der Auslieferung der Hemden eine vermeintlich eigene Verpflichtung gegenüber K erfüllen. Nach h.M. ist allerdings nicht der innere Wille des Übertragenden entscheidend, sondern der Empfängerhorizont des Erwerbers. Aus der Sicht des K hat E die Zuwendung der Hemden vorgenommen, damit die Eigentumsübertragungspflicht des N ihm gegenüber erfüllt werde. Vom Empfängerhorizont des K aus war E Geheißperson des N. Eine von N veranlasste Übergabe ist danach zu bejahen. Die fehlende Berechtigung des N wird auch in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 932 Abs. 1 S. 1 überwunden.

E kann sich natürlich an N halten und von ihm gemäß § 816 Abs. 1 S. 1 den erzielten Veräußerungserlös herausverlangen.

2. § 932 Abs. 1 S. 2

Ist der Erwerber bereits im Besitz der Sache und erfolgt die Veräußerung nach § 929 S. 2 durch bloße Einigung, dann hat der Erwerb vom Nichtberechtigten – außer dem normalen Erwerbstatbestand des § 929 S. 2 – zur Voraussetzung, dass "der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte" und im Augenblick der Einigung noch gutgläubig ist (§ 932 Abs. 1 S. 2). Die Vorschrift setzt also eine Besitzlage voraus, die das Vertrauen des Erwerbers auf

Gutgläubiger Erwerb durch Scheingeheißperson (+)

Bei §§ 929, 932 Abs. 1 S. 2 "vorherige" Übergabe erforderlich

- **1.** Warum hat sich in der Praxis das (ungeregelte) Sicherungseigentum als Sicherungsmittel bei beweglichen Sachen gegenüber dem Pfandrecht durchgesetzt?
- **1.** Die Sicherungsübereignung nach §§ 929 S. 1, 930 bietet dem Schuldner den Vorteil, dass er anders als beim Pfandrecht (vgl. §§ 1205 ff.) die Sache weiter besitzen und damit auch nutzen kann.
- **2.** Welche Rechtsverhältnisse bestehen bei einer Sicherungs- übereignung?
- **2.** Das Schuldverhältnis, aus dem sich die zu sichernde Forderung ergibt (z.B. Darlehen), die dingliche Übereignung (§§ 929 S. 1, 930) und der Sicherungsvertrag, der den Rechtsgrund für die Sicherungsübereignung enthält und die zu sichernde Forderung bestimmt.
- **3.** Woraus ergibt sich das im Falle der nach §§ 929 S. 1, 930 erfolgten Sicherungsübereignung erforderliche Rechtsverhältnis?
- **3.** Nach h.M. wird der Sicherungsvertrag als für die Begründung des Besitzmittlungsverhältnisses erforderliches Rechtsverhältnis ausreichend angesehen.
- **4.** Was besagt der Bestimmtheitsgrundsatz?
- **4.** Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt, dass ein objektiver Dritter allein anhand der Einigung im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestimmen kann, an welchen Sachen der Eigentumswechsel eintritt.
- **5.** Was sind die wichtigsten Fälle der Sittenwidrigkeit des Sicherungsvertrags? Wann sind diese Fallgruppen gegeben?
- **5.** Die wichtigsten Fälle sind die Knebelung und die ursprüngliche Übersicherung. Eine Knebelung des Schuldners liegt vor, wenn der Schuldner in eine unerträgliche, die wirtschaftliche und soziale Lebensstellung vernichtende persönliche Abhängigkeit gebracht wird. Eine ursprüngliche Übersicherung liegt vor, wenn bereits bei Vertragsschluss gewiss ist, dass im noch ungewissen Verwertungsfall ein auffälliges Missverhältnis zwischen dem realisierbaren Wert der Sicherheit und der gesicherten Forderung besteht.
- **6.** Wann liegt eine nachträgliche Übersicherung vor und was ist deren Rechtsfolge?
- **6.** Eine nachträgliche Übersicherung liegt vor, wenn der realisierbare Wert des Sicherungseigentums den der Forderung um 110% übersteigt. Es besteht eine widerlegbare Vermutung (§ 237 entsprechend), dass nur 2/3 des Schätzwertes realisiert werden können und daher eine Übersicherung gegeben ist, wenn der Schätzwert des Sicherungsgutes den Wert der gesicherten Forderung um 150% übersteigt. Bei nachträglicher Übersicherung hat der Sicherungsgeber auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einen ermessensunabhängigen Freigabeanspruch.

C. Die Haftung des verklagten Besitzers

Aufbauschema: Schadensersatzanspruch gegen den verklagten unrechtmäßigen Besitzer gemäß § 989

- **I.** Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung
- II. Rechtshängigkeit der Herausgabeklage
- **III.** Verschlechterung, Untergang oder Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache
- IV. Verschulden (keine Haftungsverschärfung nach § 990 Abs. 2!)
- V. Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff.
 - Ersatzfähig sind der Wert der Sache und entgangener Gewinn
 - Kein Ersatz des Vorenthaltungsschadens (§ 990 Abs. 2 gilt nur für den bösgläubigen Besitzer)

Aufbauschema: Nutzungsersatzanspruch gegen den verklagten unrechtmäßigen Besitzer gemäß § 987

- **I.** Bestehen einer Vindikationslage im Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung
- II. Rechtshängigkeit der Herausgabeklage
- III. Nutzung der Sache
- IV. Rechtsfolge: Herausgabe der Nutzungen bzw. Wertersatz

Die Haftung des **bösgläubigen** und des **verklagten** Besitzers sind – wie man an den Aufbauschemata sieht – weitgehend identisch.

Verklagt ist der Besitzer mit **Rechtshängigkeit der Klage auf Herausgabe der Sache**. Diese wird nach § 261 ZPO durch Klageerhebung begründet, was nach § 253 Abs. 1 ZPO die Zustellung der Klageschrift an den Beklagten erfordert.

Auf Nutzungen zwischen Anhängigkeit (Eingang der Klage bei Gericht) und Rechtshängigkeit (Zustellung an den Beklagten) erstreckt sich der Anspruch nicht. Auch § 167 ZPO findet keine Anwendung, da es nicht um die Wahrung einer Frist geht, sondern um die Frage, ob der Besitzer weiß, dass gegen ihn ein Herausgabeanspruch geltend gemacht wird.